

Genehmigt in der Sitzung
des Stadtrates - Gemeinderates
vom..... 06.05.2024
unter Punkt..... 3.1

Genehmigt in der Sitzung
des Stadtrates - Gemeinderates
vom..... 15.05.2024
unter Punkt..... 1.

PROTOKOLL

über die am Mittwoch, dem 20. März 2024, um 19.00 Uhr im Saal der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer, Eichamtstraße 15, 2230 Gänserndorf, stattgefundene Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gänserndorf (öffentliche Sitzung).

Anwesend waren:

Bürgermeister René Lobner ÖVP
Vizebürgermeisterin Christine Beck ÖVP

Die Stadträte:

Mathias Bratengeyer ÖVP
Wolfgang Halwachs ÖVP
Claudia Pawlik, M.Ed. ÖVP
Maximilian Beck ÖVP

Ulrike Cap SPÖ

Beate Kainz GRÜNE

Die Gemeinderäte:

Renate Stiglitz ÖVP
Edith Vogl ÖVP
Maria Pokorny ÖVP
Christian Sieghart ÖVP
Mag.phil. Marion Schirato ÖVP
Rudolf Stöger ÖVP
Daniel Waitzer ÖVP
Stephan Sadil ÖVP
Maria-Luise Barelli ÖVP
Philipp Johann Toth ÖVP
Bettina Pieler ÖVP
Mag.phil. Claudia Christina Kalensky ÖVP
Gregor Scharmitzer ÖVP

Kerstin Cap SPÖ
Jasmin Evelyn Hager SPÖ
Christine Valerie Löwenpapst SPÖ
Murat Aslan SPÖ
Rudolf Plessl SPÖ
Franz Irlvek SPÖ

Margot Linke GRÜNE
Mag. Marianne Aschenbrenner GRÜNE

Helmut Stachowetz-Axmann, MSc. GRÜNE (verlässt um 19.18 Uhr die Sitzung nach TO 2)

Joseph Michael Lentner NEOS
Ingrid Öhler (verlässt um 19.53 Uhr die Sitzung nach TO 9)

Marion Klameker

Entschuldigt abwesend:

Dipl. HLFL Ing. Gerhard Schönner	ÖVP
Robert Berl	ÖVP
Michael Hlavaty	SPÖ
Vanessa Beier	SPÖ

Schriftführerin: Mag. Manuela Müller

Der Bürgermeister René Lobner eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Tagesordnung lautet:

- - - **Ö f f e n t l i c h e S i t z u n g** - - -

Berichterstatter: Bürgermeister René Lobner

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 24.01.2024
2. Prüfbericht vom 07.03.2024 samt Stellungnahme
3. Rechnungsabschluss 2023
4. Umsetzung Gebührenbremse
5. Grundbenützungsvereinbarung EVN
6. Dorf- und Stadterneuerung
7. Nachtrag Mietvertrag ASO
8. Bericht Mobilitätssystem im Marchfeld im Umbruch
9. Beitritt Förderverein für das Feuerwehrwesen im Bezirk Gänserndorf
10. Subventionen

Berichterstatter: StR. Mathias Bratengeyer

11. Übernahme ins Öffentliche Gut Lagerhausstraße
12. Änderung Flächenwidmungs- und Bebauungsplan
13. Dienstbarkeitsvertrag, Trafostation Getreidegasse
14. Dienstbarkeitsvertrag, Trafostation Kirschengasse

Berichterstatter: StR. Wolfgang Halwachs

15. Wasserleitungsordnung
16. Straßenbauprogramm 2024
17. Kläranlage, Ankauf Kanalspülgerät
18. Geh- Radweganlage Schönkirchner Straße, Erhaltungserklärung
19. Geh- Radweganlage Schönkirchner Straße, Vergabe von Leistungen

Berichterstatter: StR. Maximilian Beck

20. Regionalbad - Adaptierung Kellerraum - Multispielanlage
21. Jugendspielplatz GF Süd – Fahrradpark
22. Regionalbad diverse Maßnahmen

Berichterstatter: StR. Claudia Pawlik, M.Ed.

23. Bücherei, AGB

Berichterstatter: StR. Ulrike Cap

24. Grundsatzbeschluss - Förderung soziale Notfälle

Berichterstatter: StR. Michael Hlavaty

25. BUM - Wartungsvertrag Aufzugsanlage

Gegen die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird kein Einwand erhoben.

Punkt 1: Der Bürgermeister René Lobner berichtet, dass gegen das öffentliche Gemeindeprotokoll vom 24. Jänner 2024 keine Einwendungen eingebracht wurde.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Punkt 2: Der Bürgermeister René Lobner berichtet, dass am 07.03.2024 ein angesagter Prüfungsausschuss stattgefunden hat. Die Obfrau des Prüfungsausschusses Frau GR Ingrid Öhler verliest den Prüfbericht, der Bürgermeister René Lobner verliest die Stellungnahme.

Wird zur Kenntnis genommen.

Herr GR Rudolf Plessl möchte einen Antrag stellen, welcher vom Vorsitzenden als unzulässig zurückgewiesen wird. Herr GR Plessl übergibt eine schriftliche Anfrage gemäß § 22 Abs 1 NÖ GO an den Vorsitzenden.

Herr GR Stachowetz-Axmann verlässt den Saal von 19.15. bis 19.16 Uhr. Herr GR Stachowetz-Axmann meldet sich um 19.18 Uhr bei der Schriftführerin ab und verlässt die Sitzung.

Punkt 3: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2023 mit den Gesamtsummen im Saldo Nettoergebnis - SA0 € 1.199.795,70
Finanzierungshaushalt (Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung) € 3.057.814,44 genehmigt werden soll.

Frau GR Margot Linke stellt die Anfrage nach § 22 Abs 1 NÖ GO:

Zur Kostenstelle 5/01000004/02301

Der Buchwert der Schaukästen betrug mit 31.12.2023 € 5.984,85. Die Schaukästen wurden ohne vorherigen Beschluss demontiert.

Da es sich um Gemeindevermögen handelt, müsste dieses gem § 69 (1) NÖ GO möglichst ohne Beeinträchtigung der Substanz erhalten werden.

Wie konnte also ohne Beschluss das Gemeindevermögen entfernt und vernichtet werden?

Auch für jeden Verkauf wäre ein Beschluss notwendig.

Wurden die Schaukästen bzw. die einzelnen Bestandteile inzwischen verkauft oder ist ein Verkauf geplant?

Zur Haushaltstelle 2/833000+811000

Die Parkraumbewirtschaftung am Badparkplatz war ursprünglich als zusätzliche Einnahme gedacht, um das Minus des Hallenbades zu verringern. Die Parkgebühren am Badparkplatz waren 2023 mit € 1000.- veranschlagt. Da die Schrankenanlage automatisch und ohne Bezahlung öffnet, hatten wir Einnahmen iHv € 46,67.

Seit wann ist die Schrankenanlage defekt?

Wie viele Wochen war der Schranken 2023 funktionstüchtig?

Wie oft ist die Schrankenanlage im Jahr 2023 repariert worden?

Unter welcher Haushaltstelle sind die Reparaturkosten zu finden?

Zur Haushaltstelle 833000

Das Bad hatte im Jahr 2023 im laufenden Betrieb einen Abgang iHv von € 671.728,86.

Wie hoch waren die Kosten für die Reinigung des Bades 2023?

Wir ersuchen diesen Kosten 3 gemeindeeigene Reinigungskräfte gegenüberzustellen, um mögliche Einsparungen sichtbar zu machen.

Herr GR Rudolf Plessl stellt die Anfrage nach § 22 Abs 1 NÖ GO:

- 1) Die Haushaltsrücklage war Mitte des Jahres mit 2 Mio € vom Verkauf der Gemeindeforderungen befüllt. Davon sind zum Jahresende nur noch 1,5 Mio € vorhanden. Welches Projekt wurde mit den 500.000 € umgesetzt?
- 2) Kommen noch weitere Kosten von Rechtsanwälten für das Jahr 2023, die im Budget zu berücksichtigen sind?

Bürgermeister Lobner teilt mit, dass die gestellten Anfragen bis zur nächsten Sitzung schriftlich beantwortet werden, da dies hier den Rahmen sprengen würden.

Der Antrag von Bürgermeister Lobner wird mit 29 Stimmen (Zustimmung: 19 Stimmen ÖVP, 7 Stimmen SPÖ, 1 Stimme Neos, 1 Stimme GR Ingrid Öhler, 1 Stimme GR Marion Klameker) gegen 3 Stimmen (Gegenstimmen: 3 Stimmen Grüne) angenommen.

Bearbeiter: Kalensky, BA

Punkt 4: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß der Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse folgendes beschließen:

- Der Zweckzuschuss von insgesamt € 199.686 soll an jeden gebührenpflichtigen Haushalt nach dem Anteil der jeweiligen Gebührenhöhe für die Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll im Zuge der Vorschreibung der Abgaben für das 2. Quartal 2024 verteilt werden (Variante 2).
- Als gebührenpflichtiger Haushalt gilt jeder Abgabenschuldner der zum 01. Februar 2024 Abfallwirtschaftsgebühren entrichtet.
- Der Ausgangsbetrag, welcher mit der Gebührenhöhe des jeweiligen Haushaltes multipliziert wird, beträgt € 0,2055.

Frau StR Beate Kainz stellt den Antrag die Gebührenbremse mit Variante 4 abzuwickeln, statt mit Variante 2, da bei Variante 4 zusätzlich zu dem Basisbetrag der pro gebührenpflichtigem Haushalt vorgesehen ist, auch ein Zusatzbetrag für jeden Hauptwohnsitz ausbezahlt wird.

Der Antrag von Frau StR Kainz wird mit 10 Stimmen (Zustimmung: 7 Stimmen SPÖ, 3 Stimmen Grüne) gegen 22 Stimmen (21 Gegenstimmen: 19 Stimmen ÖVP, 1 Stimme GR Ingrid Öhler, 1 Stimme GR Marion Klameker; 1 Stimmenthaltung: 1 Stimme Neos) abgelehnt.

Der Antrag von Bürgermeister Lobner wird mit 25 Stimmen (Zustimmung: 19 Stimmen ÖVP, 3 Stimmen Grüne, 1 Stimme Neos, 1 Stimme GR Ingrid Öhler, 1 Stimme GR Marion Klameker) gegen 7 Stimmen (Stimmenthaltungen: 7 Stimmen SPÖ) angenommen.

Bearbeiter: Kalensky, BA

Punkt 5: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die vorliegende Grundbenützungsvereinbarung und Verkabelungsvereinbarung abgeschlossen zwischen der Netz Niederösterreich GmbH und der Stadtgemeinde Gänserndorf, betreffend Umlegung der Mittelspannungsleitung gemäß beigelegtem Plan, unterfertigt werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Hinczica

Punkt 6: Die Richtlinien und Organisation der Aktion „Stadterneuerung in Niederösterreich“ wurde Anfang 2024 geändert. Um eine höhere Förderquote für Projekte zu erhalten ist ein Leitbild notwendig, das für 7 Jahre seitens der Dorf- & Stadterneuerung anerkannt werden soll.

Der Bürgermeister René Lobner stellt daher den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, die Firma Dorf- und Stadterneuerung GmbH mit der Zuhör.Tour Klassik und dem Upgrade auf Gemeindevision Standard laut vorliegendem Angebot um 9.500 € inkl. USt. zu beauftragen. Des Weiteren soll eine Rahmensumme von 1.500 € inkl. Ust. für Marketing und Abwicklung der Veranstaltungen beschlossen werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: DI Fried

Punkt 7: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den vorliegenden 1. Nachtrag zum Untermietvertrag mit der Sonderschulgemeinde Gänserndorf über eine Erweiterungsfläche von 89,81 m² in der Volksschule Gänserndorf für den Betrieb der Sonderschule beschließen.

Frau StR Beate Kainz stellt den Antrag, bei der nächsten Vertragsanpassung auch den Parkplatz dem tatsächlichen Bestand zeichnerisch anzupassen.

Der Antrag von Frau StR Kainz wird mit 3 Stimmen (Zustimmung: 3 Stimmen Grüne) gegen 29 Stimmen (28 Gegenstimmen: 19 Stimmen ÖVP, 6 Stimmen SPÖ – StR Ulrike Cap, GR Kerstin Cap, GR Jasmin Hager, GR Murat Aslan, GR Christine Löwenpapst, GR Franz Irlvek; 1 Stimme Neos, 1 Stimme GR Ingrid Öhler, 1 Stimme GR Marion Klameker; 1 Stimmenthaltung: 1 Stimme SPÖ – GR Rudolf Plessl) abgelehnt.

Der Antrag von Bürgermeister Lobner wird mit 29 Stimmen (Zustimmung: 19 Stimmen ÖVP, 7 Stimmen SPÖ, 1 Stimme Neos, 1 Stimme GR Ingrid Öhler, 1 Stimme GR Marion Klameker) gegen 3 Stimmen (Stimmenthaltungen: 3 Stimmen Grüne) angenommen.

Bearbeiter: Mag. Müller

Punkt 8: Der Bürgermeister René Lobner berichtet über das Mobilitätssystem Marchfeld.

Frau GR Margot Linke möchte einen Antrag stellen, dieser wird jedoch vom Vorsitzenden als unzulässig zurückgewiesen, da bei Berichten keine Anträge zulässig sind.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 9: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dem Verein „Förderverein des Feuerwehrwesens im Bezirk Gänserndorf“ mit sofortiger Wirkung als ordentliches Mitglied beizutreten.

Der Zweck des Vereines dient der Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren des Bezirkes Gänserndorf, insbesondere bei der Anschaffung moderner und innovativer Technik für die Erfüllung der örtlichen und überörtlichen Aufgaben. Der Verein ist nur auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

Der Gemeinderat wolle weiters beschließen, den jährlichen Mitgliedsbeitrag der Mitgliedsgemeinden in Höhe von EUR 1,00 pro Einwohner (gemäß § 11 Abs 8 FAG 2024) zu zahlen. Dies ersetzt die bisherige jährliche Feuerwehrbezirksumlage. Zusätzlich sind EUR 0,22 pro Einwohner (gemäß § 11 Abs 8 FAG 2024) an die BAZ (Bezirkalarmzentrale) über gesonderte Vorschreibung zu entrichten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Mag. Müller

Frau GR Ingrid Öhler verlässt um 19.53 die Sitzung.

Punkt 10: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, nachfolgend angeführten Vereinen für das Jahr 2024 die nachstehend angeführten Subventionen genehmigt bzw. ausbezahlt werden sollen:

Sonstige Vereine:

Erster Gänserndorfer Musikverein (Basis)	€	3 500,00
Theatergruppe Gänserndorf	€	4 800,00
„Die Gansrocker“	€	500,00
Rotes Kreuz	€	<u>3 000,00</u>
Summe	€	11 800,00

Sportvereine:

SV OMV Gänserndorf	€	10 000,00
Sportunion Gänserndorf	€	<u>10 000,00</u>
Summe	€	20 000,00

Gesamtauszahlungssumme € **31 800,00**

Der Gemeinderat wolle weiters beschließen, dass auf Grund des Ansuchens des Obmannes Johannes Michiru Ripplinger, MA, vom 27. August 2024 dem Verein DAKIG für die im Jahr 2024

stattfindenden Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des DAKIG eine Subvention in Höhe der anfallenden Verwaltungsabgaben (exklusive Bundesverwaltungsabgaben) gewährt werden soll. Die Verwaltungsabgaben sollen vorerst vom Verein DAKIG einbezahlt werden, die Rückerstattung erfolgt am Jahresende 2024.

Der Gemeinderat wolle weiters beschließen, dass auf Grund des Ansuchens der Obfrau Maria Barelli, vom 01. September 2023 dem Verein Prost Mortem für die im Jahr 2024 stattfindenden Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des DAKIG eine Subvention in Höhe der anfallenden Verwaltungsabgaben (exklusive Bundesverwaltungsabgaben) gewährt werden soll. Die Verwaltungsabgaben sollen vorerst vom Verein Prost Mortem einbezahlt werden, die Rückerstattung erfolgt am Jahresende 2024.

Der Gemeinderat wolle weiters beschließen, dass auf Grund des Ansuchens der Obfrau Ulrike Burghauser, vom 28. August 2023 dem Verein T.A.B.U. (Theater als bewusster Umweg) für die im Jahr 2024 stattfindenden Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des DAKIG eine Subvention in Höhe der anfallenden Verwaltungsabgaben (exklusive Bundesverwaltungsabgaben) gewährt werden soll. Die Verwaltungsabgaben sollen vorerst vom Verein T.A.B.U. einbezahlt werden, die Rückerstattung erfolgt am Jahresende 2024.

Frau StR Beate Kainz stellt den Antrag, alle Sportvereine zeitgleich mit Subventionen zu unterstützen, wenn sie angesucht haben.

Der Antrag von Frau StR Kainz wird mit 3 Stimmen (Zustimmung: 3 Stimmen Grüne) gegen 28 Stimmen (23 Gegenstimmen: 19 Stimmen ÖVP, 2 Stimmen SPÖ – StR Ulrike Cap, GR Kerstin Cap, 1 Stimme Neos, 1 Stimme GR Marion Klameker; 5 Stimmenthaltungen – 5 Stimmen SPÖ: GR Jasmin Hager, GR Murat Aslan, GR Christine Löwenpapst, GR Franz Irlvek, GR Rudolf Plessl) abgelehnt.

Der Antrag von Bürgermeister Lobner wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Mag. Müller

Punkt 11: Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die Trennstücke 1 und 2 sowie die Grundstücksnummer 2590/3 gem. der vorliegenden Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Allgemeiner Baudienst, mit der GZ 52421 in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gänserndorf übernommen werden sollen. Dieser Beschluss wird auch für 2 Wochen an der Amtstafel kundgemacht.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 12: Die öffentliche Auflage zur Einsichtnahme hat von 5.2.2024 bis 18.3.2024 stattgefunden. Während der Auflagefrist zur Einsichtnahme des Änderungsverfahrens wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Weiters liegt mit Schreiben vom 26.2.2024 der Abt. RU 1 die Mitteilung vor, dass nach fachlicher Prüfung der Anregung nach § 25a Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.R., dieser gefolgt wird und die Genehmigung der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms zum Planzeichen GÄNS-FÄ13-12516 nach § 24 Abs. 11 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., entfällt.

Antrag:

1. Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die vorliegende Verordnung betreffend Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (PZ: GÄNS-FÄ13-12516) beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf beschließt folgende

VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Stadtgemeinde Gänserndorf in Form eines „beschleunigten Verfahrens“ nach §25a Abs. 2 NÖ- Raumordnungsgesetz 2014 idgF. abgeändert.

§ 2: Die Plandarstellung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: GÄNS – FÄ13 – 12516) verfasst von Ing.Büro DI Susanne Haselberger, Gschwandnergasse 26-28/2, 1170 Wien - welche gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl.Nr. 8000/2 idgF., wie eine Neufassung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gänserndorf, am 20.3.2024

Der Bürgermeister:

René Lobner

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

2. Der Gemeinderat wolle weiters die vorliegende Verordnung betreffend Änderung des Bebauungsplanes (PZ: GÄNS-BÄ11-12554) beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund des §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. werden der Bebauungsplan sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde abgeändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: GÄNS-BÄ11-12554; verfasst vom Ingenieurbüro DI Susanne HASELBERGER, Gschwandnergasse 26-28/2, 1170 Wien), welche gemäß §5 Abs.3 der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Änderungen der Textlichen Bebauungsvorschriften unter Punkt 3 für „Gänserndorf-Stadt.

3. Abstellanlagen, Anordnung von Ein- und Ausfahrten, Nebengebäude, Vorbauten und Kleinanlagen

3.1 Garagen und Stellplätze

3.1.1 Garagen sind in der offenen und gekuppelten Bauweise, sowie der einseitig-offenen Bauweise mindestens 5m von der Straßenfluchtlinie abzusetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Garage in das Hauptgebäude integriert wird. Der somit entstehende Garagenvorplatz darf zur Straße hin nicht eingefriedet werden. Die Errichtung eines

elektromotorisch angetriebenen Einfahrtstors an der Straßenfluchtlinie ist aber in jedem Fall gestattet.

3.1.2 Wird keine Garage errichtet, sind bei offener und gekuppelter Bebauungsweise die erforderlichen Pkw-Stellplätze in befestigter Form auf Eigengrund zu errichten. Die dazugehörige Ein- und Ausfahrt darf zur Straße hin ebenfalls nicht eingefriedet werden, außer es wird ein elektromotorisch angetriebenes Einfahrtstor errichtet.

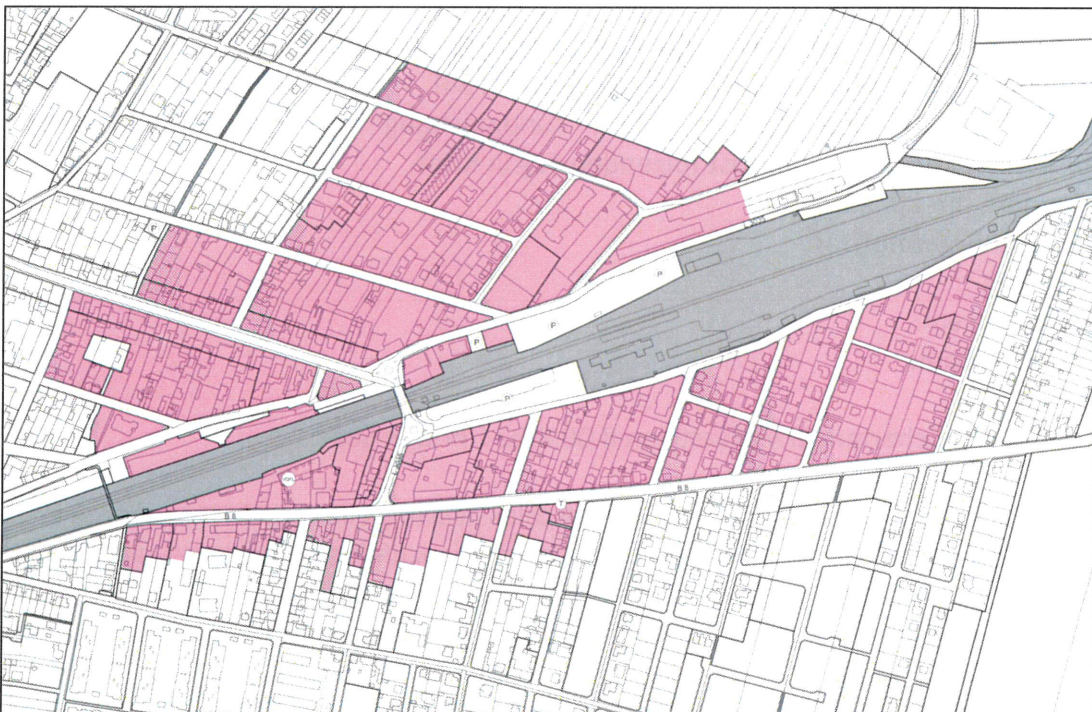
3.1.3 Bei einem Anbau an das Hauptgebäude ist eine harmonische Dachgestaltung mit dem Hauptobjekt anzustreben.

3.1.4 Mindestanzahl von Stellplätzen

Mindestanzahl von Stellplätzen für Personenkraftwagen im Sinne des § 63(2) der NÖ-Bauordnung 2014 bzw. des §30 (2) Z.30 des NÖ-ROG 2014:

Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden auf Bauplätzen, ist pro neu errichteter Wohneinheit folgende Anzahl von Stellplätzen für Personenkraftwagen zu errichten:

- +) Für Wohnhäuser bis 19 Wohneinheiten: 1,5 Stellplätze pro neu errichteter Wohneinheit
- +) Für Wohnhäuser ab 20 Wohneinheiten: 2 Stellplätze pro neu errichteter Wohneinheit
- +) Für Wohnhäuser ab 20 Wohneinheiten im Nahbereich des Bahnhofes von Gänserndorf (siehe eingefügte Plandarstellung der Abgrenzung des „Nahbereiches Bahnhof“):



1 Stellplatz pro 50m² Wohnnutzfläche, jedoch mindestens 1 Stellplatz pro Wohneinheit

Die so ermittelte Mindestanzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

Bei Bauvorhaben für „Betreutes Wohnen“ ist pro neu errichteter Wohneinheit ein Stellplatz für Personenkraftwagen ausreichend.

Weiters soll zumindest 1/5 der sich ergebenden Stellplatzanzahl als Besucherparkplätze deklariert werden.

Bei Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten müssen die Stellplätze unabhängig und getrennt voneinander erreichbar sein, dürfen also nicht hintereinander bzw. übereinander (Stapelanlagen) angeordnet werden.

3.2 Ein- und Ausfahrten

Ein- und Ausfahrten dürfen pro Grundstück bzw. Bauplatz im Wohnbauland eine Gesamtanzahl von zwei sowie eine Gesamtbreite von 6m gemessen an der Straßenfluchtlinie nicht überschreiten

3.3 Zeitlich begrenzte Baustelleneinrichtungen dürfen eine verbaute Fläche von 10m² nicht übersteigen. Von dieser Größenbeschränkung ausgenommen sind Baustellencontainer. Das Aufstellen von Wohnwägen, Wohnmobilen und dergleichen ist im Bereich des Vorgartens untersagt.

3.4 Die Errichtung von Werbeanlagen ist auf maximale Dauer und Größe hin zu limitieren und nur insofern gestattet, als das Ortsbild nicht gestört und keine Beeinträchtigung der Anrainer gegeben ist. Im Bauland-Betriebs- und Bauland-Industriegebiet ist die Errichtung und Gestaltung auf ein den dortigen Bauobjekten entsprechendes Ausmaß zu beschränken. Im Bauland-Wohngebiet ist von der Errichtung von Werbeanlagen abzusehen.

Die Errichtung von Werbeanlagen im Bereich des Kreisverkehrs an der Kreuzung der Bundesstraße B 8, der Landeshauptstraße LH 9 und der Bundesstraße B 220 und entlang der Zufahrtsbereiche zum Kreisverkehr ist auf unbebauten Grundstücken ausnahmslos untersagt. Ausgenommen davon sind Ankündigungen im öffentlichen Interesse.

Auf anschließenden bebauten Betriebsgrundstücken ist die Errichtung von Werbeanlagen im Sinne des ersten Satzes gestattet, wenn sie ausschließlich zur Bewerbung der jeweiligen Betriebsanlage dienen.

§ 4: Die Plandarstellungen sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gänserndorf, am 20.3.2024

Der Bürgermeister:

René Lobner

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Herr GR Gregor Scharmitzer verlässt von 8.00-8.02 Uhr den Saal.

Frau GR Margot Linke stellt den Antrag vor Beschlussfassung ein Verkehrskonzept zu erstellen, welches die neuen Planungen bezüglich der Tiefgaragenzufahrt unter dem Marktplatz, sowie die geplante Zu- und Abfahrt für das Großprojekt "Am Damm" einbezieht und die verkehrlichen Auswirkungen auf Straßen und vor allem den Kreisverkehr Marchfeldplatz erhebt.

Der Antrag von Frau GR Linke wird mit 3 Stimmen (Zustimmung: 3 Stimmen Grüne) gegen 28 Stimmen (28 Gegenstimmen: 19 Stimmen ÖVP, 7 Stimmen SPÖ, 1 Stimme GR Marion Klameker; 1 Stimme Neos) abgelehnt.

Frau StR Beate Kainz stellt den Antrag, bei zukünftigen Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans bei Wohnbauten die Teilung zwischen über und unter 20 Wohneinheiten aufzuheben und die Mindestanzahl von Kfz-Stellplätzen für sämtliche Wohnbauten in Bahnhofsnähe einheitlich zu definieren.

Der Antrag von Frau StR Kainz wird mit 3 Stimmen (Zustimmung: 3 Stimmen Grüne) gegen 28 Stimmen (27 Gegenstimmen: 19 Stimmen ÖVP, 7 Stimmen SPÖ, 1 Stimme GR Marion Klameker; 1 Stimmenthaltung: 1 Stimme Neos) abgelehnt.

Der Antrag von StR Bratengeyer wird mit 28 Stimmen (Zustimmung: 19 Stimmen ÖVP, 7 Stimmen SPÖ, 1 Stimme GR Marion Klameker; 1 Stimme Neos) gegen 3 Stimmen (Stimmenthaltungen: 3 Stimmen Grüne) angenommen.

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 13: Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen der Netz Niederösterreich GmbH und der Stadtgemeinde Gänserndorf, betreffend der Trafostation Felbergasse, PZ 2272/2, unterfertigt werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 14: Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen der Netz Niederösterreich GmbH und der Stadtgemeinde Gänserndorf, betreffend der Trafostation Kirschengasse, PZ 1511/58, unterfertigt werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 15: Der Stadtrat Wolfgang Halwachs stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die nachstehende Wasserleitungsordnung beschließen:

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Gänserndorf hat am 20.03.2024 auf Grund des § 8 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl.6951 i.d.g.F., im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung verordnet:

Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Gänserndorf

§ 1

Versorgungsbereich

- (1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Stadtgemeinde Gänserndorf umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang (§ 1 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978).

§ 2

Anmeldung des Wasserbezuges

- (1) Die Liegenschaftseigentümer im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1) haben den Wasserbezug der Behörde mittels Anmeldebogen (Beilage) binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen der Liegenschaftseigentümer bei Nichtbestehen des Anschlusszwanges um Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses angesucht hat.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer und der sonstige Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.

(3) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Behörde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen ein.

§ 3

Wasserbezug

(1) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Behörde schriftlich anzumelden.

(2) Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Behörde bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszuweiten, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

(3) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

§ 4

Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter

(1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten alle diese Personen und haften sie hierfür zu ungeteilter Hand.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

§ 5

Herstellung und Änderung der Hausleitung

(1) Die Hausleitung ist vom Eigentümer einer anschlusspflichtigen Liegenschaft spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt herzustellen, in dem die Verlegung des Wasserhauptrohrstranges durch das Wasserversorgungsunternehmen vor seiner Liegenschaft abgeschlossen ist. Diese Frist ist über begründeten schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, von der Behörde mit Bescheid im nötigen Ausmaß zu verlängern.

(2) Die beabsichtigte Herstellung und Änderung der Hausleitung ist vom Liegenschaftseigentümer der Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Zu- und Vorname sowie die Wohnanschrift des (der) Eigentümer(s) der Liegenschaft anzugeben.

(3) Die Hausleitung darf nur von hiezu berechtigten Unternehmen (z.B. Bau- oder Erdaushubunternehmen, Wasserleitungsinstallateur) hergestellt und geändert werden. Hierbei ist auf den Wasserbedarf des Liegenschaftseigentümers bedacht zu nehmen und sind die Bestimmungen über den Wasserbezug (§ 3) zu beachten. Andere, insbesondere baupolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen. Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.

(4) Die Hausleitung darf nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen als der des Wasserversorgungsunternehmens in Verbindung stehen.

§ 6

Erhaltung der Hausleitung

Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder der sonstige Wasserbezieher hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Er hat für Schäden aufzukommen, die dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§ 7

Überwachung der Hausleitung

Die Behörde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von ihrer ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie jederzeit zu überprüfen und die Behebung von Schäden und Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.

§ 8

Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug hat ausschließlich über Wasserzähler zu erfolgen.

(2) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenutzt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrecchen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.

(3) Der Wasserzähler ist vom Liegenschaftseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann. Befindet sich der Wasserzähler in einer Hauseinfahrt oder in einer anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der Liegenschaftseigentümer über Aufforderung des Wasserversorgungsunternehmens dafür zu sorgen, dass die Ablesung oder Montagearbeiten gefahrlos möglich sind. Anfallende Mehraufwendungen kann das Wasserversorgungsunternehmen vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Wasserbezieher einfordern.

(4) Bei Schäden am Wasserzähler oder bei dessen Nichtfunktionieren hat der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen. Das Wasserversorgungsunternehmen hat zu diesem Zweck seine Telefonnummer an geeigneter Stelle gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

(5) Die Entfernung von Plomben am Wasserzähler ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für ihre Erneuerung trägt der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher.

(6) Der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher darf Änderungen am der Wasserzähler weder selbst noch durch andere Personen als durch Angehörige oder Beauftragte

des Wasserversorgungsunternehmens vornehmen lassen; bei Zuwiderhandeln ist auf seine Kosten der ursprüngliche Zustand vom Wasserversorgungsunternehmen herstellen zu lassen.

§ 9

Einbau des Wasserzählers

- (1) Der Wasserzähler ist je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlussleitung (= Verbindungsleitung zwischen Wasserhauptrohrstrang und Hausleitung) oder in die Hausleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers vom Wasserversorgungsunternehmen einzubauen und instand zu halten.
- (2) Beim Einbau des Wasserzählers in die Hausleitung hat der Liegenschaftseigentümer im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen für die Unterbringung des Wasserzählers einen geeigneten Kellerraum, einen anderen geeigneten Raum oder eine geeignete Stelle im Gebäude oder außerhalb desselben eine Mauernische, einen Behälter anderer Art oder erforderlichenfalls einen verschließbaren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen. Im Schacht dürfen keine anderen Einbauten oder Einrichtungen als die Wasserleitung verbaut sein.
- (3) Ist ein Wasserzählerschacht zwingend erforderlich, ist er vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten nach Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu errichten. Im Schacht sind Einstieghilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht).
- (4) Der Liegenschaftseigentümer hat die für den Einbau des Wasserzählers erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers notwendigen, vom Wasserversorgungsunternehmen geschaffenen Einrichtungen, soweit sie sich auf seiner Liegenschaft befinden, auf seine Kosten dauernd instand zu halten.
- (5) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler (in Durchflussrichtung gesehen) ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.
- (6) In der Anschlussleitung ist vor der Liegenschaftsgrenze vom Wasserversorgungsunternehmen eine Absperrvorrichtung anzubringen, die nur von Angehörigen des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten bedient werden darf.
- (7) Der Wasserzähler ist gegen Witterungsverhältnisse (Frost etc.) und Fremdeinwirkung zu schützen. Der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher trägt bei Schäden oder Zuwiderhandeln die entstandenen Kosten.

§ 10

Öffentliche Hydranten

- (1) Das Öffnen der an die öffentliche Wasserversorgungsleitung angeschlossenen Hydranten ist nur den Organen der Stadtgemeinde Gänserndorf und Einsatzkräften gestattet, ausgenommen den Fall des Ausbruches eines Schadenfeuers, wenn ohne Gefahr in Verzug die Ankunft von Organen der Stadtgemeinde Gänserndorf oder der Einsatzkräften nicht abgewartet werden kann.
- (2) Wenn die Wasserentnahme auf öffentlichem Gut gestattet wird, ist dies in der Regel nur nach erfolgtem Einbau eines gestatteten Wasserzählers mit Absperrschieber zulässig, wobei für die Kosten des Ein- und Ausbaues dieser Geräte und deren Abnutzung und Beschädigung (inkl. Frostschäden) sowie des Wasserverbrauches der Interessent aufzukommen hat. Das Öffnen und Schließen der Hydranten ist nur den Organen der Stadtgemeinde Gänserndorf vorbehalten.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) folgt.

Der Bürgermeister

(René Lobner)

Anlage 1

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

Punkt 16: Der Stadtrat Wolfgang Halwachs stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle angeführte Straßen für das Straßenbauprogramm 2024 auf Basis der Kostenschätzungen der Kiener Consult Ziviltechniker GesmbH beschließen.

Straßenbau 2024		
GÄNSERNDORF STADT		
Restkosten aus 2023		175.000
Umfahrungsstraße Nord	Neugestaltung v. Dörfleser Str. ab Bahnkreuzung	135.000
Villagasse südlicher Teil	Errichtung Verkehrsinseln bei Einfahrten	5.200
Bodenzeile	Fahrbahnerneuerung und Gehsteig zur Apotheke	70.000
Lagerhausstraße	Bus Zufahrt VOR	37.500
Protteser Straße	Gehsteig von Protteser Straße 43 bis Hofer entsiegeln	43.500
Schönkirchner Straße	Anpassungsarbeiten Fahrbahn	170.800
		637.000
Radwege		
Schönkirchner Straße	Geh- und Radweg	431.400
Hochwaldstraße von Neusiedler Straße bis Gemeindegrenze	Errichtung Geh-Radweg	386.000
		817.400
ALLGEMEINES		
Sanierungen	Pauschale	30.400
Einfahrten lt. 2023	Pauschale	15.200
		45.600
Gesamt Straßenbau 2024		<u>1.500.000,00</u>
		-
ENTWÄSSERUNGEN		
Restkosten 2023	Aus vorliegender Schlussrechnung PORR	2.000
Schönkirchner Straße		110.000
Hochwaldstraße		31.400
		<u>143.400</u>

Herr GR Gregor Scharmitzer verlässt um 20.10 Uhr den Saal.

Frau StR Beate Kainz stellt den Antrag, die Zustimmung zum Straßenbauprogramm nur als finanzielle Basis zu sehen und die Projekte einzeln und unter Vorlage der Pläne dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Antrag von Frau StR Kainz wird mit 3 Stimmen (Zustimmung: 3 Stimmen Grüne) gegen 27 Stimmen (26 Gegenstimmen: 18 Stimmen ÖVP, 7 Stimmen SPÖ, 1 Stimme GR Marion Klameker; 1 Stimmenthaltung: 1 Stimme Neos) abgelehnt.

Der Antrag von StR Halwachs wird mit 27 Stimmen (Zustimmung: 18 Stimmen ÖVP, 7 Stimmen SPÖ, 1 Stimme GR Marion Klameker; 1 Stimme Neos) gegen 3 Stimmen (Gegenstimmen: 3 Stimmen Grüne) angenommen.

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

Herr GR Gregor Scharmitzer kommt um 20.12 Uhr zurück in den Saal.

Punkt 17: Der Stadtrat Wolfgang Halwachs stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass nach einer Ausschreibung (2 Angebote abgegeben) bei der Firma PICKART FAHRZEUGTECHNIK GMBH ein Kanalspülgerät als Anhänger für die Kläranlage zu Kosten von € 39.866,00 exkl. Ust lt. Angebot vom 17.02.2024 angeschafft werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

Punkt 18: Der Stadtrat Wolfgang Halwachs stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die beiliegende Erhaltungserklärung vom Land NÖ betreffend Förderung Geh- und Radweganlage Schönkirchner Straße beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: DI Fried

Punkt 19: Der Stadtrat Wolfgang Halwachs stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle für die Errichtung des Geh- Radwegs entlang der Schönkirchner Straße B220 zwischen Hauptstraße und Remisengasse die Firma PORR Bau GmbH aus Gänserndorf mit den Straßenbau- und Entwässerungsarbeiten, zu Kosten von € 590.574,46 inkl. USt. lt. Angebot vom 25.04.2023 beauftragt werden soll.

Die Ausschreibung und der Vergabevorschlag wurde seitens der Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf des Land NÖ durchgeführt.

Die zu vergebende Summe ist im Straßenbauprogramm 2024 unter den Punkten „Schönkirchner Straße Anpassungsarbeiten Fahrbahn“ und „Schönkirchner Straße Geh- Radweg“ berücksichtigt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

Punkt 20: Der Stadtrat Maximilian Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass für die Adaptierungsarbeiten im Kellerraum des Regionalbades für die Errichtung einer Multispielanlage € 200.000,-- exkl. USt. zur Verfügung gestellt und die jeweiligen Bestbieterfirmen mit den einzelnen Gewerken und Leistungen beauftragt werden sollen.

Frau GR Margot Linke stellt den Antrag ein Konzept zur Verringerung des finanziellen Abgangs beim Bad zu erstellen, bevor neue Investitionen getätigt werden.

Der Antrag von Frau StR Kainz wird mit 3 Stimmen (Zustimmung: 3 Stimmen Grüne) gegen 28 Stimmen (Gegenstimmen: 19 Stimmen ÖVP, 7 Stimmen SPÖ, 1 Stimme GR Marion Klameker, 1 Stimme Neos) abgelehnt.

Frau StR Beate Kainz stellt den Antrag die Zustimmung zum Projekt nur als finanzielle Grundlage zu sehen und die Vergabe der Leistungen einzeln und unter Vorlage der Pläne dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Antrag von Frau StR Kainz wird mit 3 Stimmen (Zustimmung: 3 Stimmen Grüne) gegen 28 Stimmen (27 Gegenstimmen: 19 Stimmen ÖVP, 7 Stimmen SPÖ, 1 Stimme GR Marion Klameker; 1 Stimmenthaltung: 1 Stimme Neos) abgelehnt.

Der Antrag von StR Beck wird mit 28 Stimmen (Zustimmung: 19 Stimmen ÖVP, 7 Stimmen SPÖ, 1 Stimme GR Marion Klameker; 1 Stimme Neos) gegen 3 Stimmen (Stimmenthaltungen: 3 Stimmen Grüne) angenommen.

Bearbeiter: Ing. Hinczica

Punkt 21: Der Stadtrat Maximilian Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Fa. Trailements mit der Errichtung eines Fahrradparkes am Jugendspielplatz in GF-Süd zu Kosten von € 93.127,56 inkl. Ust. lt. Angebot vom 06.03.2024 beauftragt werden soll. Weiters sollen € 16.872,44 inkl. Ust. für sonstige notwendige Leistungen (div. Materialleistungen, Beschilderung) und als Reserve zur Verfügung gestellt werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Hinczica

Punkt 22: Der Stadtrat Maximilian Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass auf Empfehlung des Landessachverständigen für Bädertechnik, die Filteranlage des Lehrschwimmbeckens adaptiert wird. Aufgrund der hohen Auslastung der Lehrschwimmbeckens, bedingt durch hohe Teilnehmerzahlen bei Baby- und Kinderschwimmkursen, hohes Interesse der Schulen (2500 Schüler wöchentlich davon mind. 30% Nichtschwimmer) und viele Familien im Publikumsbetrieb, wurde empfohlen die Filteranlage zu adaptieren, um weiterhin die Wasserqualität gemäß den gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, was derzeit durch enormen Personal und Zeitaufwand bewerkstelligt wird. Dadurch müssen die Einströmdüsen und Bodenkanäle des Beckens ebenfalls adaptiert werden. Im Zuge dessen soll der Bereich des Lehrschwimmbeckens, Kinder- und Familienfreundlicher gestaltet. In der großen Schwimmhalle werden zusätzliche Duschen errichtet, um den Schul- und Vereinsbetrieb zu vereinfachen.

Folgende Leistungen sollen beschlossen und vergeben werden:

Fa. GWT für den Umbau der Filteranlage sowie mit der Adaptierung der technischen Anlagen zu Kosten von € 89.428,68 exkl. Ust. lt. Angebot vom 11.03.2024

Fa. GWT mit der Errichtung der Duschen zu Kosten von € 5.000 exkl. Ust.

Fa. Kera Expert mit der Verfließung der Wände zu Kosten von € 6.396,92 exkl. Ust. lt. Angebot vom 24.12.2023

Weiters sollen € 19.174,40 exkl. Ust für allfällig baulichen Maßnahmen, sonstige Leitungen und als Reserve zur Verfügung gestellt werden.

Herr GR Rudolf Plessl stellt den Antrag auf getrennte Abstimmung der Punkte Filteranlage und der Duschen samt den restlichen Arbeiten.

Der Antrag wird mit 25 Stimmen (Zustimmung: 16 Stimmen ÖVP - Bürgermeister René Lobner, Vizebürgermeisterin Christine Beck, StR Mathias Bratengeyer, StR Wolfgang Halwachs, StR Maximilian Beck, StR Claudia Pawlik, M.Ed., GR Renate Stiglitz, GR Edith Vogl, GR Maria Pokorny, GR Christian Sieghart, GR Mag. Marion Schirato, GR Rudolf Stöger, GR Daniel Waitzer, GR Stephan Sadil, GR Maria-Luise Barelli, GR Bettina Pieler, 7 Stimmen SPÖ, 2 Stimmen Grüne – StR Beate Kainz, GR Margot Linke) gegen 6 Stimmen (4 Gegenstimmen: 3 Stimmen ÖVP – GR Philipp Toth, GR Mag. Claudia Kalensky, GR Gregor Scharmitzer, 1 Stimme Neos; 2 Stimmenthaltungen: 1 Stimme Grüne – Mag. Marianne Aschenbrenner, 1 Stimme GR Marion Klameker) angenommen.

Es erfolgt daher eine getrennte Abstimmung über die Beauftragungen:

- Fa. GWT für den Umbau der Filteranlage sowie mit der Adaptierung der technischen Anlagen zu Kosten von € 89.428,68 exkl. Ust. lt. Angebot vom 11.03.2024
Der Antrag wird mit 30 Stimmen (Zustimmung: 19 Stimmen ÖVP, 6 Stimmen SPÖ – StR Ulrike Cap, GR Kerstin Cap, GR Jasmin Hager, GR Murat Aslan, GR Christine Löwenpapst, GR Franz Irlvek, 3 Stimmen Grüne, 1 Stimme Neos, 1 Stimme GR Marion Klameker) gegen 1 Stimme (1 Stimmenthaltung: 1 Stimme SPÖ – GR Rudolf Plessl) angenommen.
- Fa. GWT mit der Errichtung der Duschen zu Kosten von € 5.000 exkl. Ust.
Fa. Kera Expert mit der Verfliesung der Wände zu Kosten von € 6.396,92 exkl. Ust lt. Angebot vom 24.12.2023
Weiters sollen € 19.174,40 exkl. Ust für allfällig baulichen Maßnahmen, sonstige Leitungen und als Reserve zur Verfügung gestellt werden.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Hinczica

Punkt 23: Die Stadträtin Claudia Pawlik, M.Ed. stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Bücherei mit Wirkung ab 1. April 2024 beschließen. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung der Stadtbücherei (gültig seit 1. Mai 2023) außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: DI Fried

Punkt 24: Die Stadträtin Ulrike Cap stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass der für soziale Notfälle im Voranschlag für 2024 zur Verfügung gestellte Betrag in Höhe von maximal € 5.000,- nach Bedarf freigegeben werden soll. Die Höhe, die Vergabe und Überprüfung der Förderwürdigkeit soll über Fraktionsobleutebeschluss erfolgen. Der entsprechende notwendige Gemeinderatsbeschluss soll dann im Nachhinein gefasst werden.

Dieses Vergabeverfahren soll auch auf künftig budgetierte soziale Notfälle angewendet werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Brandtner

Punkt 25: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass mit der Firma Kone AG ein Wartungsvertrag für die Aufzugsanlage bei der BUM zu jährlichen Kosten von € 2.270,-- exkl. USt abgeschlossen wird.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Stöger, BA

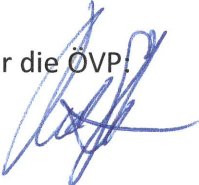
Ende der öffentlichen Sitzung:

20.26 Uhr

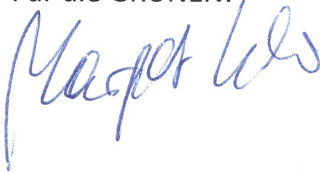
Die Schriftführerin:



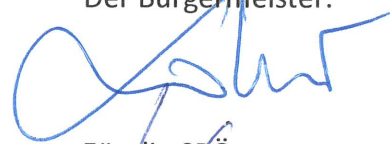
Für die ÖVP:



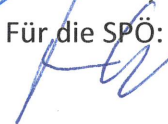
Für die GRÜNEN:



Der Bürgermeister:



Für die SPÖ:



Für die NEOS:





Stellungnahme zum Prüfbericht vom 07.03.2024

In Bezug auf die gestellten Dringlichkeitsanträge weisen wir den Prüfungsausschuss nochmals auf die Erfüllung seiner Aufgaben hin. Gemäß § 82 Abs 1 NÖ GO 1973 obliegt dem Prüfungsausschuss die Überprüfung der Kassenführung auf ihre rechnerische Richtigkeit und der laufenden Gebarung der Gemeinde einschließlich der Eigenbetriebe auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

Laufende Gebarung bedeutet dabei, dass die zurückliegende Gebarung aus Vorjahren nicht mehr von der Prüfkompentenz erfasst ist.

Wir haben bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass ein Beschluss über die Prüfung der vergangenen Gebarung rechtswidrig ist.

Wir bedanken uns für die genaue Prüfung des Rechnungsabschlusses durch den Prüfungsausschuss und haben keine weitere Stellungnahme dazu.

Der Bürgermeister:

Die Kassenverwalterin:

Deckblatt für den Bericht und das Protokoll

über die am 07.03.2024 in der Stadtgemeinde Gänserndorf

angesagte unvermutete

Prüfung durch den Prüfungsausschuss

Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der anwesenden Ausschussmitglieder um 16:06 Uhr durch

die Obfrau des Prüfungsausschusses

die Obfraustellvertreterin des Prüfungsausschusses

Anwesend sind:

GR Ingrid Öhler, Obfrau

GR Renate Stiglitz, Obfrau Stv.

GR D.I. Gerhard Schönner

GR Maria-Luise Barelli

GR Rudolf Plessl

GR Murat Aslan

GR Margot Linke

Ab 16:25 Uhr als Auskunftspersonen Maria Kalensky, BA, Mag. Manuela Müller

Entschuldigt abwesende sind:

GR Rudolf Stöger

GR Robert Berl

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig

der Prüfungsausschuss ist nicht beschlussfähig,
die Sitzung wurde geschlossen.

Die Obfrau GR Ingrid ÖHLER begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Es wird von Frau GR Margot Linke und Herrn GR Rudolf Plessl jeweils ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs 3 NÖ GO eingebracht.

Frau GR Linke stellt den Antrag des in der Prüfungsausschusssitzung vom 11.07.2023 mehrheitlich gefassten Beschlusses zur Vorlage aller die Synagoge und das Rabbinerhaus betreffenden Ausgaben seit der ersten Unterschutzstellung dem Prüfungsausschuss vorzulegen in die Tagesordnung des Prüfungsausschusses aufzunehmen. Die Dringlichkeit begründet sich mit der Einschränkung der zu überprüfenden Kosten auf den Teil der bis zum Endes des Verfahrens angefallen ist, um über diesen Bereich einen Überblick zu erhalten. Die zukünftigen Kosten werden sich auf Instandhaltungs- und Adaptierungsmaßnahmen beziehen, die nichts mit dem vorangegangenen Verfahren zu tun haben.

Der Antrag wird mit 3 Stimmen (Zustimmung: GR Plessl, GR Linke, GR Aslan) gegen 4 Stimmen (Gegenstimmen: GR Öhler, GR Stiglitz, GR Barelli, GR Schönner) abgelehnt. Dem Dringlichkeitsantrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Herr GR Plessl stellt den Antrag die Tagesordnung um den Sitzungspunkt 2 „Vorlage Unterlagen Synagoge und Rabbinerhaus“ zu ergänzen. Es wurde in der Sitzung des Prüfungsausschusses ein mehrheitlicher Beschluss gefasst, wonach in der nächsten Sitzung Unterlagen zum Projekt „Synagoge und Rabbinerhaus“ vorzulegen ist, was bisher nicht in die Tagesordnung durch die Vorsitzende aufgenommen wurde. Die Begründung der Dringlichkeit liegt in der fehlenden Umsetzung des Beschlusses und der Kontrolle der Unterlagen.

Der Antrag wird mit 3 Stimmen (Zustimmung: GR Plessl, GR Linke, GR Aslan) gegen 4 Stimmen (Gegenstimmen: GR Öhler, GR Stiglitz, GR Barelli, GR Schönner) abgelehnt. Dem Dringlichkeitsantrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Frau GR Linke stellt den Antrag, dass beide Dringlichkeitsanträge als Beilage zum Protokoll der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses beigefügt werden.

Der Antrag wird mit 3 Stimmen (Zustimmung: GR Plessl, GR Linke, GR Aslan) gegen 4 Stimmen (Gegenstimmen: GR Öhler, GR Stiglitz, GR Barelli, GR Schönner) abgelehnt.

Die Tagesordnung lautet:

1. Rechnungsabschluss – Überprüfung gemäß § 82 Abs 2 NÖ GO

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt Frau GR Ingrid Öhler den Antrag, zu jeder Sitzung des Prüfungsausschusses die Kassenverwalterin Frau Maria Kalensky, BA und die Stadtamtsdirektorin Frau Mag. Manuela Müller als Auskunftspersonen einzuladen. Dieser Beschluss soll bis zur Angelobung des nächsten Prüfungsausschusses Gültigkeit haben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau Maria Kalensky, BA und Frau Mag. Manuela Müller betreten um 16:25 Uhr den Saal.

Der Prüfungsausschuss nimmt seine Agenda auf und hält wie folgt fest:

Laut Tagesordnung erfolgt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2023. Dies beinhaltet gemäß §82 (2) NÖ.GO 1973 die Überprüfung des Rechnungsabschlusses innerhalb der Auflagefrist auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag. Der Entwurf liegt zwischen 27. Februar 2024 und 12. März 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde auf.

Frau GR Stiglitz verlässt von 16:38 Uhr bis 16:40 den Saal.

Folgendes wurde festgestellt:

Der Prüfungsausschuss überprüft die Endbestände der Giro-Zahlwege und kontrolliert den Kassenbestand zum Jahresende auf die rechnerische Richtigkeit. Die Bank-Kassenabschlüsse per 31.12.2023 stimmen mit den letzten Kontoauszügen überein.

Die Ergebnisrechnung brachte ein Nettoergebnis von + 1.199.795,70 €

Das Haushaltspotential per 31.12.2023 beträgt: + 4.725.959,12 €

Die Schuldenentwicklung wurde untersucht. Die Schulden wurden um € 1.264.494,07 trotz Investitionen reduziert.

Der Ausschuss hat die Entwicklung der Vermögenssituation analysiert. Dabei wurde festgestellt, dass die Vermögenswerte der Gemeinde stabil sind und eine positive Entwicklung aufweisen. Dies ist das Ergebnis sorgfältiger Planung und einer vorausschauenden Haushaltsführung. Die finanzielle Lage ist stabil.

Es werden die ausgewiesenen internen Darlehen geprüft. Diese werden korrekt rückgezahlt und verbucht. Die Höhe per 31.12.2023 beträgt € 1.223.187,65.

Die Prüfung ergibt, dass es keine ausgegliederte Unternehmen gibt.

Der Betrieb des Hallenbades wird geprüft, die Verbuchungen sind nachvollziehbar. Ein Abgang ist gegeben.

Die auszugsweise Überprüfung der Forderungen der Gemeinde hat ergeben, dass diese ordnungsgemäß verbucht wurden.

Die Buchhaltung wurde laufend geführt und es bestanden keine Buchungsrückstände.

Es wurden keine Bankkonten überzogen und es wurde kein Kassenkredit in Anspruch genommen.

Die Gebarung wurde auszugsweise geprüft und wird für wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig befunden.

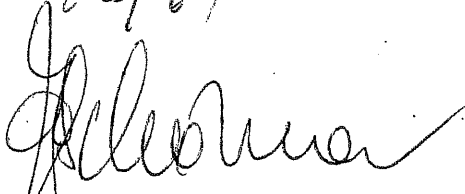
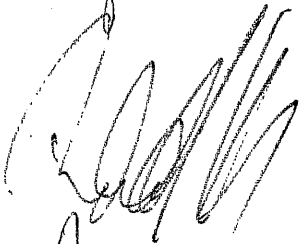
Alle für den Rechnungsabschluss 2023 gesetzlich notwendigen Beilagen und Nachweise wurden durchgesehen.

Der vorliegende Rechnungsabschluss 2023 wurde stichprobenartig überprüft und für richtig befunden.

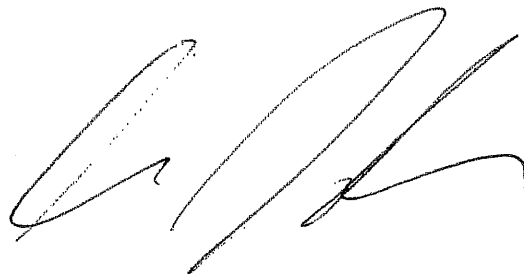
Der Prüfungsausschuss dankt allen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung für ihre harte, genaue Arbeit und ihr Engagement.

Schließung der Sitzung um 18.10 Uhr.

Suzioid Ocher



Marie-Beate Prandl³



Mag. Tuba

